



Merkblatt für erwerbstätige Aufenthalter und entsandte Personen (Drittstaat)

1. Personen, welche eine ausländerrechtliche Bewilligung beantragen können:

Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind und einen Arbeitseinsatz im Kanton Nidwalden haben.

Dauert der Einsatz bis zu 90 Tagen gelten die Regel des Meldeverfahrens (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/eu-efta_buerger_schweiz/faq.html)

2. Voraussetzungen, welche für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erfüllt sein müssen:

- Positiver Vorentscheid des Arbeitsamtes des Kantons Nidwalden (<https://www.nw.ch/arbeitsamt/314>)
- Sobald der Vorentscheid vorliegt muss die Migration Nidwalden telefonisch (041 618 44 90) oder per E-Mail (migration@nw.ch) kontaktiert werden.

Zu beachten:

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration NW zu bezahlen.